

RS Vwgh 2001/5/22 2000/01/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.2001

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;

FlKonv Art1 AbschnC Z5;

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Gefährdungssituation von "Rückkehrern" kommt es entscheidend darauf an, ob der Asylwerber infolge seiner exilpolitischen Tätigkeit ins Blickfeld der für die Staatssicherheit zuständigen Behörden seines Herkunftsstaates geraten konnte. Bei Beurteilung dieser Frage sind zwei Gesichtspunkte auseinander zu halten. Zunächst geht es darum, ob der Asylwerber so in Erscheinung getreten ist, dass er als auffällig "regimekritisch" identifizierbar war. Die Bejahung führt zur zweiten Frage, ob die Behörden des Herkunftsstaates in irgendeiner Form - etwa durch Informanten oder Medienberichte - von dem regimekritischen Auftreten Notiz genommen haben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Asylwerber - quasi objektiv betrachtet - aus der Sicht dieser Behörden eine ernst zu nehmende Gefahr für das Regime darstellen könnte. Eine derartige subjektive Einschätzung kann nämlich nicht ohne weiteres extern vorweg genommen werden, insbesondere dann, wenn der Asylwerber schon in seinem Heimatland politisch tätig gewesen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000010076.X01

Im RIS seit

02.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>